

Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Verträge mit Verbrauchern geschlossen! AGB vibe – Stand April 2026 (V1)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“ oder die „Vertragsbedingungen“ abrufbar unter <https://vibemovesyou.com/de/downloads>), einschließlich erwähnter Beilagen, die ebenfalls Teil dieser Vertragsbedingungen sind, regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der NewMotoGermany GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 282558 („vibe“), und Dritten, die Leistungen von vibe beziehen (einzeln „Kunde“, oder mehrere „Kunden“), insbesondere die Inanspruchnahme von Mobilitätsabos, die dem Kunden einschließlich Nebenleistungen in einem „Abo-Paket“ gegen Zahlung einer Gebühr für einen bestimmten Zeitraum die Nutzung eines Fahrzeuges ermöglichen („Abo-Vertrag“), für Zusatzprodukte hierzu und sonstige Leistungen von vibe, die vibe dem Kunden insb. über die Website vibemovesyou.com („Website“) oder über eine mobile Applikation („App“) anbietet. Als Vertragsbestandteil für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde (einschließlich nutzungsberechtigter Fahrer) und vibe gelten:

1. der Abo-Vertrag, sowie etwaige separate Vertragsbedingungen für etwaige Zusatzprodukte/-leistungen;
2. diese AGB einschließlich Gebührenliste gemäß Annex 1, sowie „übermäßige Abnutzung“ gemäß Annex 2;
3. die einschlägigen Gesetze

Im Falle eines Widerspruches dieser Vertragsbestandteile untereinander ist, sofern nicht einer bestimmten Vertragsklausel ausdrücklich Vorrang eingeräumt wurde und insoweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, die obige Rang- und Reihenfolge maßgeblich.

1 VERTRAGSABSCHLUSS, WIDERRUF

1.1 Angebot. Das Angebot durch den Kunden erfolgt in Schriftform oder Textform insbesondere durch Übersendung des vom Kunden unterfertigten Abo-Vertrages per E-Mail zur Vertragsannahme an vibe oder digital. Die von vibe auf der Website oder etwa in der App veröffentlichten Abo-Pakete stellen keine verbindlichen Angebote (im Sinne des § 145 BGB) dar, sondern lediglich Einladungen an den Kunden ein seinerseits verbindliches Angebot unter Anwendung dieser AGB zu unterbreiten. Es ist vibe im Einzelfall überlassen, auch Eingaben/Schreiben des Kunden, die den gesetzlichen Anforderungen, nicht aber den vorstehenden Vorgaben entsprechen, als rechtsverbindlich zu behandeln, sofern aus der Eingabe/dem Schreiben selbst nicht ausdrücklich Abweichendes hervorgeht.

1.2 Frist, Pönale. Sofern im Angebot keine Gültigkeitsdauer enthalten ist, gilt für vibe gegenüber Unternehmern eine Annahmefrist (Frist für die Gegenzeichnung/Annahme des Abo-Vertrages durch vibe) von 3 Monaten, gegenüber Verbrauchern eine Annahmefrist von einem Monat als vereinbart. Sollte der Kunde, der Unternehmer ist, von seinem Angebot, bevor vibe das Angebot überhaupt angenommen hat, ohne einen gesetzlichen Grund zurücktreten, so ist er verpflichtet, eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe vom 6-Fachen der Netto-Abo-Monatsgebühr (siehe Ziffer 7.2a) zzgl. etwaiger Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Falls das Angebot eine unbefristete Laufzeit ohne Kündigungsverzicht vorsieht, entspricht die Pönale jener gemäß Ziffer 11.8 dritter Satz.

1.3 Vertragsannahme. Nach Übermittlung des Angebots erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung (idR per E-Mail), welche aber noch keine Vertragsannahme durch vibe darstellt. vibe wird daraufhin die Bonität prüfen, die Verfügbarkeit des Fahrzeuges abklären und sodann entscheiden, ob vibe das Angebot annimmt. Der beiderseits verbindliche Abo-Vertrag kommt erst zustande, wenn vibe den Vertrag angenommen hat. Wenn vibe auf ein Angebot nicht reagiert, stellt dies keine Vertragsannahme dar.

1.4 Leistungsvorbehalt, Kautio. vibe hat das Recht, die Übergabe des gebuchten Fahrzeuges, von der erfolgreichen Identifikation des Kunden durch ein von vibe bestimmtes, angemessenes Legitimationsverfahren, der Vorlage eines gültigen Führerscheines (wenn vibe die Übermittlung einer Kopie verlangt: Vorder- und Rückseite) jenes zur Übernahme berechtigigten, nutzungsberechtigten Fahrers und von der im Abo-Vertrag ggf. vereinbarten Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen („Kautio“).

1.5 Kunden- und Fahrzeugdaten. Hierzu wird auf die Datenschutzerklärung von vibe verwiesen.

1.6 Ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher (§ 13 BGB) nach § 355 BGB besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

2 NUTZUNG, NUTZUNGSBERECHTIGTE FAHRER

2.1 Kunden. Kunden können nur Privat- und Firmenkunden mit Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz, im EWR oder der EU sein.

2.2 Nutzungsberechtigte. Das Fahrzeug darf insb. aus versicherungsrechtlichen Gründen nur von „nutzungsberechtigten Fahrern“ gelenkt werden. Andere Personen dürfen das Fahrzeug keinesfalls lenken. Nutzungsberechtigte Fahrer sind, wenn der Vertragspartner des Abo-Vertrages

- eine Privatperson ist: der namentlich genannte Mieter selbst, sein Ehegatte, und, sofern in nachfolgenden Fällen ein gemeinsamer Haushalt besteht (dies orientiert sich an der ordnungsgemäßen Meldung als Hauptwohnsitz) seine Kinder und auch sein Lebensgefährte (Partner).

- ein Unternehmen ist: der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter und angestellte Mitarbeiter des Unternehmens (d.h. es muss ein Arbeitsvertrag vorliegen) sowie im Falle des Hauptnutzers dessen Ehegatte, und sofern in nachfolgenden Fällen

ein gemeinsamer Haushalt besteht (dies orientiert sich an der ordnungsgemäßen Meldung als Hauptwohnsitz), dessen Kinder und auch dessen Lebensgefährtin (Partner).

Gegenüber vibe (nicht jedoch gegenüber der Versicherung) ist überdies Voraussetzung, dass der Hauptnutzer bei vibe auch als solcher registriert ist, wobei diese Vorgabe im Verhältnis zwischen vibe und dem Kunden Vorrang gegenüber anderen Vertragsbestandteilen hat.

2.3 Pflichten des Kunden.

- a) Der Kunde darf das Fahrzeug an nutzungsberechtigte Fahrer erst dann weitergeben, nachdem diese die Pflichten aus den AGB ausdrücklich akzeptiert haben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vertragsbedingungen auch von den übrigen nutzungsberechtigten Fahrern eingehalten werden.
- b) Der Kunde und der nutzungsberechtigte Fahrer werden nach Erhalt der Registrierungseinladung für das (derzeit) von unserem Dienstleister Tronity GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 725775 („Tronity“), zur Verfügung gestellte und betriebene Webportal („vibe Cockpit“) und die mobile Anwendung („vibe Driver App“) mit ihren Zugangsdaten registriert. Das für den Kunden von vibe diesbezüglich zur Verfügung gestellte Paket „Basic“ (Ziffer 3.6) ist in der Abo-Monatsgebühr inkludiert und für den Kunden mit keinen Mehrkosten verbunden.
- c) Der Kunde hat außerdem dafür zu sorgen, dass etwaige datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen der nutzungsberechtigten Fahrer für die Zwecke der Erfüllung/Durchführung des Abo-Vertrages, die Nutzung des Webportals und der mobilen Anwendung vorliegen und diese die anwendbaren AGB akzeptiert haben. Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen müssen entsprechend zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Sofern der Kunde nicht für die Einholung einer wirksamen Zustimmung zu den Vertragsbedingungen/AGB gesorgt hat, die Datenschutzbestimmungen nicht zur Kenntnis gebracht hat und/oder der nutzungsberechtigte Fahrer die Vertragsbedingungen nicht einhält, haftet der Kunde vibe gegenüber schon aus diesem Grund für die hieraus entstehenden Nachteile.
- e) Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann im Schadensfall außerdem zum Verlust des Versicherungsschutzes (sofern vorhanden) bzw. zu Regressforderungen gegen den Kunden führen.

2.4 Führerschein. Die Verwendung des gebuchten Fahrzeuges für Übungsfahrten oder Begleitetes Fahren (B 17-Fahrten) ist unzulässig. Auch darf das Fahrzeug insb. aus versicherungsrechtlichen Gründen nur mit einem unbefristeten Führerschein gelenkt werden, es darf also hinsichtlich des Führerscheins des nutzungsberechtigten Fahrers durch Gesetz oder behördliche Maßnahme keine Probezeit auferlegt sein, es sei denn der Kunde hat ein entsprechendes Zusatzprodukt gebucht. Das Fahrzeug darf überdies nur durch Personen gelenkt werden, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und deren erstmalige Führerscheinerteilung mindestens drei Jahre zurückliegt.

2.5 Führerschein- und Fahrzeugkontrolle. vibe ist jederzeit während der Laufzeit des Abo-Vertrages berechtigt, eine Führerscheinkontrolle durchzuführen oder durch bevollmächtigte Personen, allenfalls auf elektronischem Wege durchführen zu lassen. Gleiches gilt hinsichtlich der Überprüfung des Fahrzeugzustandes.

2.6 Entzug des Führerscheins. Sollte einem nutzungsberechtigten Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen werden, so bleibt der gegenständliche Vertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Bezahlung der Abo-Monatsgebühr, hiervon unberührt. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Kunde und hat dieser nutzungsberechtigte Fahrer zu verpflichten, vibe unverzüglich die Entziehung des Führerscheines oder die Erteilung eines Fahrverbotes anzuzeigen und das Führen des Fahrzeuges im jeweils betroffenen Staat, wo die Maßnahme zur Anwendung gelangt, während dieser Zeit strikt zu unterlassen.

2.7 Auskunftspflicht.

- a) Der Kunde ist verpflichtet, vibe jederzeit darüber Auskunft zu erteilen, wer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug genutzt oder im Besitz hatte. Sofern er hierzu nicht in der Lage ist, haftet er für etwaige Nachteile hieraus nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Der Kunde hat eine Änderung seiner Daten (Name bzw. Firmenname, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung), die Stamm- und Kontaktdaten eines nutzungsberechtigten Fahrers sowie deren Änderung vibe unverzüglich anzuzeigen. Für behördliche Anfragen zum überwiegenden Ladeort verwendet vibe die im Vertrag angegebene Adresse des Kunden. Sollte der überwiegende Ladeort abweichen, wird der Kunde vibe darüber informieren.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, vibe jederzeit über den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeuges Auskunft zu erteilen. Der Kilometerstand dient der Überprüfung des Erfordernisses eines Fahrzeugservices, der Überprüfung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen, der Planung von Verschleißteilwechseln (z.B. Bremsen), der Einhaltung von Herstellervorgaben sowie der Risiko- bzw. Restwertbewertung. Sofern der Kunde der Aufforderung zur Bekanntgabe des Kilometerstandes nicht entspricht, haftet der Kunde gegenüber vibe für hieraus entstehenden Nachteile und Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

3 IM ABO-PAKET ENTHALTENE LEISTUNGEN

3.1 Umfang des Abo-Pakets, Leistungsbestimmungsrecht.

- a) Der Kunde wählt im Zuge des Vertragsabschlusses eine „Abo-Klasse“ aus. In einer Abo-Klasse hat vibe vergleichbare Fahrzeuge aus derselben Preisklasse mit einer von vibe vorbestimmten Konfiguration/Ausstattung gebündelt. Der Kunde ist bei Vertragsabschluss berechtigt aus dieser Abo-Klasse ein Fahrzeugmodell (nicht aber ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Ausstattung) auszuwählen und zu nutzen. Im Übrigen wird der genaue Leistungsumfang im Abo-Vertrag festgelegt.
- b) vibe ist unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, sofern im Abo-Vertrag nicht abweichend vereinbart, mit einer 4-wöchigen Vorankündigungsfrist berechtigt, das im Rahmen des Abo-Pakets überlassene Fahrzeug

(„Rücknahmefahrzeug“) gegen ein anderes Fahrzeug nach Wahl von vibe auszutauschen („Austauschfahrzeug“), dies unter Beibehaltung der übrigen Vertragspflichten der Parteien („Fahrzeugaustausch“), wobei der Kunde einem solchen Fahrzeugtausch unter diesen Bedingungen vorab zustimmt, vorausgesetzt, dass (i) der Preis für das Austauschfahrzeug, den vibe zum Zeitpunkt der Ankündigung des Fahrzeugaustausches über die Website öffentlich anbietet, über der aktuellen Abo-Monatsgebühr für das Rücknahmefahrzeug liegt, oder (ii) der Kunde ein zumindest gleichwertiges Fahrzeug erhält.

c) Zur Realisierung des Fahrzeugaustauschs wird vibe das Austauschfahrzeug an einen zwischen vibe und dem Kunden vereinbarten Ort zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt anliefern und die Übergabe des Austauschfahrzeuges und Rücknahme des Rücknahmefahrzeuges durchführen. Für die Übergabe des Austauschfahrzeuges und die Rücknahme des Rücknahmefahrzeuges gelten die Ziffern 4.3 und 4.4 dieser AGB sinngemäß mit der Ausnahme, dass dem Kunden bei von vibe initiiertem Fahrzeugaustausch für die erstmalige Anlieferung des Austauschfahrzeuges und die Abholung des Rücknahmefahrzeuges keine Kosten von vibe in Rechnung gestellt werden.

3.2 Zulassung, Nutzungsbescheinigung. Das ausgewählte Fahrzeug wird am Firmensitz oder am Ort einer Betriebsstätte von vibe auf Kosten von vibe auf vibe zugelassen.

3.3 **Wartung, Verschleiß, § 29 StVZO-Überprüfung, Reifen und saisonaler Räderwechsel inkl. Einlagerung.**

a) Die Kosten für sämtliche während der Laufzeit des Abo-Vertrages nach den Serviceintervallen des jeweiligen Herstellers erforderlichen Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen, die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit und bestimmungsgemäßen Nutzung des Fahrzeuges als Mittel der Fortbewegung zwingend notwendig sind („Wartung“), trägt vibe. Ausgenommen vom Begriff der Wartung sind Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten in den in Annex 2 genannten Fällen. Die Kosten für eine etwaig erforderliche Fahrzeuguntersuchung (§ 29 StVZO) werden von vibe getragen.

b) Ebenso stellt vibe die ganzjährige Bereifung entweder zweimal jährlich durch einen witterungsbedingten Reifenwechsel auf Winter- bzw. Sommerreifen oder durch Allwetterreifen bei dem von vibe vorgegebenen Vertragspartner sicher; dasselbe gilt für verschleißbedingte Reifenwechsel bzw. Erneuerung der Bremsen, die vibe ebenso auf eigene Kosten durchführt; dies gilt nicht für Kosten einer übermäßigen Abnutzung in den in Annex 2 genannten Fällen. Die Auswahl von Größe, Fabrikat und Material von Reifen und Felgen obliegt vibe. Im Falle von Allwetterreifen obliegt es dem Kunden, die fortdauernde Fahrtüchtigkeit der Reifen (insbes. Profiltiefe) zu überprüfen und vibe auf die Notwendigkeit eines Reifenwechsels hinzuweisen.

c) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Winterreifenpflicht, § 2 Abs. 3a StVO, § 36 Abs. 4 StVZO) darf das Fahrzeug bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit für diese Witterung geeigneter Bereifung benützt werden. Entsprechend der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eines saisonalen Reifenwechsels (Sommer-/Winterräder), wird vibe sich bemühen, mindestens 10 Werktage vor dem geltenden Stichtag mit dem Kunden einen Reifenwechseltermin koordinieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Reifenwechsel bei dem von vibe bestimmten Reifenpartner durchführen zu lassen und das Fahrzeug auf eigene Kosten dorthin zu bringen, andernfalls haftet er für etwaige Nachteile hieraus nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat während der Dauer der hierfür notwendigen Arbeiten keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Sofern der Kunde von vibe nicht zwecks Durchführung des Reifenwechsels kontaktiert oder erreicht wurde, ist es allein die Verantwortung des Kunden selbst rechtzeitig mit vibe diesbezüglich in Kontakt zu treten.

d) Im Abo-Paket nicht enthalten sind verbrauchsabhängige Kosten für Treibstoff, Strom, H₂O, Scheibenwaschflüssigkeit, Frostschutz und andere Betriebsflüssigkeiten, Maut/Nutzungsgebühren/Parkgebühren sowie die Kosten der Reinigung/Pflege. Diese Kosten müssen vom Kunden getragen werden und erforderliche Betriebsflüssigkeiten in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung des Fahrzeuges aufgefüllt werden.

3.4 Versicherung und Selbstbehalt.

a) vibe schließt für das Fahrzeug eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung ab. Der Deckungsumfang in der Haftpflichtversicherung sowie der Deckungsumfang einer ggf. vereinbarten Teil- oder Vollkaskoversicherung ist dem Abo-Vertrag zu entnehmen. Im Abo-Vertrag wird die Höhe des vom Kunden zu bezahlenden „Selbstbehalts“ vereinbart. In jedem Schadensfall ist das in Ziffer 6 der AGB beschriebene Vorgehen zur Schadensmeldung und Schadensregulierung einzuhalten.

b) Bei Schäden, welche im einzelnen Schadensfall die Höhe des vereinbarten Selbstbehalts unterschreiten, trägt der Kunde, sofern er den Schadensfall zu vertreten hat, unmittelbar die gesamten anfallenden Reparaturkosten.

3.5 Laufleistung, Überschreitung der inkludierten Laufleistung.

a) Im Abo-Vertrag ist die inkludierte Laufleistung als Kontingent pro Monat ausgewiesen („Frei-KM“). Die dem Kunden zukommenden Frei-KM werden Tag-genau analog zur Abo-Monatsgebühr gemäß Ziffer 7.2 ermittelt, und zwar beginnend ab Übergabe des Fahrzeuges (bzw. mit Annahmeverzug). Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

b) Überschreitungen der Frei-KM und der bei Bedarf als Zusatzpaket gebuchten Erweiterung der monatlichen Frei-KM sind jedoch möglich. Sie werden am Ende der Vertragslaufzeit ermittelt und erst dann gegenüber dem Kunden gemäß der Gebührenliste (Annex 1) nachverrechnet. Eine kostenpflichtige Überschreitung („Mehr-KM“) liegt nur insoweit vor, als die insgesamt erworbenen Frei-KM überschritten sind. Für nicht verbrauchte Frei-KM gebührt zu keinem Zeitpunkt eine Rückerstattung oder sonstiger Ersatz.

c) Falls der Kunde die ihm bis zum Zeitpunkt der Kilometerstandabfrage zustehenden Frei-KM verbraucht hat, ist vibe berechtigt vom Kunden eine zusätzliche Kautionszahlung zu verlangen, die den übermäßigen Verbrauch bis dahin zumindest zur Hälfte abdeckt.

d) Im Falle einer abgeschlossenen Registrierung des Kunden bzw. des nutzungsberechtigten Fahrers über das vibe Cockpit und die vibe Driver App ist vibe berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden bzw. den nutzungsberechtigten Fahrer auf eine Überschreitung der Frei-KM hinzuweisen und den Abschluss eines Zusatzpakets anzubieten.

3.6 Webportal („vibe Cockpit“) und mobile Anwendung („vibe Driver App“)

a) Im Abo-Vertrag enthalten ist die Nutzung des von Tronity zur Verfügung gestellten und betriebenen Webportals („vibe Cockpit“) und der mobilen Anwendung („vibe Driver App“) im Umfang des Basispakets „Basic“. Dieses enthält die folgenden Funktionen:

- Fahrer-App,
- Zentrale Verwaltung von Fahrzeugen und Fahrern sowie von Dokumenten (Vertrag, Übergabeprotokoll, etc.)
- Fahrzeugdaten (Hersteller, Modell, Jahr), Kilometerstand und Ladezustand

Das optional zubuchbare Paket „Advanced“ enthält zusätzlich zum Paket „Basic“ die folgenden erweiterten Zusatzfunktionen:

- Erweiterte Fahrzeugdaten
- Erweitertes Reporting zu Ladevorgängen
- Daten zur Rückerstattung von Heimladungen

Das optional zubuchbare Paket „Ultimate“ enthält darüber hinaus noch die folgenden erweiterten Zusatzfunktionen:

- Fahrtenbuch

b) Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, ein kostenpflichtiges Upgrade des Pakets (auf das Paket „Advanced“ oder „Ultimate“ gem. der auf der Website veröffentlichten Preisliste) zu buchen.

c) Der Vertrag zur Nutzung dieser Funktionen kommt zunächst zwischen dem Kunden und vibe zustande (nach Maßgabe der Ziffern 1.1 bis 1.6). Tronity stellt als Subunternehmer lediglich die Software zur Verfügung und räumt dem Kunden nach Vertragsabschluss eine Nutzungsberechtigung ein.

d) Der Kunde und der nutzungsberechtigte Fahrer haben die für die Registrierung erforderlichen Informationen richtig und vollständig anzugeben, andernfalls die Nutzungsberechtigung entzogen werden kann. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzung für die Nutzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die Nutzung ist auf das im Wege der Registrierung verbundene Fahrzeug und den/die angemeldeten Nutzer beschränkt.

e) vibe ist jederzeit berechtigt auf die Daten im vibe cockpit und in der vibe driver App zuzugreifen. Sofern der Kunde die Nutzung von vibe cockpit oder vibe driver App ablehnt bzw. nicht zulässt, ist der Kunde einmal pro Monat verpflichtet, vibe auf Nachfrage den aktuellen Kilometerstand des Fahrzeuges bekanntzugeben. vibe ist berechtigt, hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenliste (Annex 1) an den Kunden zu verrechnen.

f) Der Zugriff des Fuhrparkverantwortlichen des Kunden im vibe Cockpit auf die Fahrzeugdaten, den Kilometerstand und den Ladezustand des Fahrzeuges im Paket „Basic“ sowie auf die Zusatzfunktionen im Paket „Advanced“ und „Ultimate“ ist von der Zustimmung des Zugriffs auf diese Daten durch den nutzungsberechtigten Fahrer abhängig. Vibe trifft keinerlei Verantwortung, falls der nutzungsberechtigte Fahrer die Zustimmung verweigert.

g) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung des vibe Cockpits und der vibe Driver App und dem damit verbundenen Zugriff auf die Daten seiner Mitarbeiter über das vibe Cockpit einzuhalten und stellt vibe von Ansprüchen Dritter, insbesondere seiner Mitarbeiter, im Falle eines etwaigen Verstoßes gegen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen frei.

4 FAHRZEUGÜBERGABE, FAHRZEUGRÜCKNAHME, SCHÄDEN AM FAHRZEUG

4.1 Fahrzeugübergabe, Gefahrenübergang, Risiko zufälliger Beschädigungen.

a) vibe wird den Kunden informieren, ab wann das Fahrzeug zur Abholung am Sitz von vibe bereit steht oder, falls vibe dem zustimmt, an einem, für den Kunden näher gelegenen sonstigen Standort von vibe („Übergabeort“).

b) Der Kunde oder ein von ihm zur Übernahme des Fahrzeuges bevollmächtigter nutzungsberechtigter Fahrer („Fahrzeugübernehmer“) muss bei der Übergabe einen zur Führung des Fahrzeuges berechtigenden, im Inland gültigen Führerschein sowie im Falle der Aufforderung von vibe zusätzlich auch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen. Andernfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Übernahme des Fahrzeuges.

c) Mit Übergabe des Fahrzeuges an den Fahrzeugübernehmer erfolgt der Gefahrübergang an den Kunden. Gleiches gilt im Falle von Annahmeverzug (§ 293 BGB). Im Falle der vom Kunden direkt beim Transportunternehmen beauftragten Fahrzeugüberstellung findet der Gefahrenübergang bereits bei Übergabe an den Transporteur statt. Im Falle der mit dem Kunden vereinbarten, von vibe beauftragten Fahrzeugüberstellung an den vereinbarten Ort der Fahrzeugüberstellung (kurz „Lieferort“, die entgeltliche Zusatzleistung kurz „Fahrzeuglieferung“) findet der Gefahrenübergang erst bei Übergabe an den Kunden statt. Sofern der Kunde Unternehmer ist und die Fahrzeuglieferung in Anspruch nimmt, hat der Kunde etwaige Beschädigungen unverzüglich zu melden.

d) vibe schuldet keine Einweisung zum Gebrauch des Fahrzeuges, veröffentlicht jedoch auf der Website nützliche Informationen, etwa zum Laden des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet sich über den Gebrauch des Fahrzeuges (insb. die Verbindung des Fahrzeuges mit dem Smartphone) selbst zu informieren.

e) Das Fahrzeug muss spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Aufforderung durch vibe am Übergabeort vom Kunden übernommen werden („Übergabe“), andernfalls liegt Annahmeverzug vor. Falls eine Fahrzeuglieferung vereinbart wurde, wird vibe zwei Terminvorschläge unterbreiten. Falls der Kunde keinen der beiden Terminvorschläge annimmt, tritt ebenso Annahmeverzug ein. vibe wird diesfalls mit dem Kunden ungeachtet dessen tunlichst einen Ersatztermin innerhalb der nächsten vierzehn Tage vereinbaren, die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges (insb. fällt für jeden begonnenen Verzugstag eine Parkgebühr gem. Annex 1 an) bleiben hiervon jedoch unberührt. Die vereinbarten Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den Lieferort hat der Kunde auch dann zu tragen, wenn die Überstellung erfolglos ist, es sei denn der Grund für das Scheitern der Übergabe liegt allein in der Sphäre von vibe.

f) Verspätungen oder Verschiebungen der Uhrzeit auf Seiten des von vibe beauftragten Transportunternehmens für den Tag der vereinbarten Übergabe von bis zu 12 Stunden sind vom Kunden in jedem Fall hinzunehmen, solange die

Zustellung noch am selben Tag erfolgt; das heißt, der Kunde muss das Fahrzeug trotz Verspätung an diesem Tag übernehmen, andernfalls tritt wiederum Annahmeverzug ein.

4.2 Lieferzeitpunkt, Verzug, Haftung.

a) Der Kunde und vibe vereinbaren eine verbindliche Frist („Lieferfrist“), die im Abo-Vertrag festgehalten ist, innerhalb derer das gebuchte Fahrzeug spätestens zu übergeben ist. Sofern im Abo-Vertrag keine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von 6 Monaten ab Vertragsannahme durch vibe als vereinbart.

b) Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 12 Wochen hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen (und fristlosen) Kündigung des Abo-Vertrages. Etwaige Sicherheitsleistungen (insb. Kautions) werden dem Kunden hierbei von vibe zurückerstattet.

4.3 Fahrzeugrücknahme.

a) Die Fahrzeugrücknahme erfolgt am aktuellen Sitz von vibe oder – im Falle eines Unternehmer-Kunden – einem von vibe bestimmten Ort. Hierfür gibt vibe einen Termin bekannt. Etwaige Abholungen des Fahrzeuges durch vibe an einem anderen Ort sind separat gegen Entgelt zu vereinbaren (kurz „Fahrzeugabholung“). Diesfalls geht die Gefahr vom Kunden auf vibe, wenn der Kunde Unternehmer ist, erst mit der Rückgabe durch den Transporteur auf vibe über.

b) Der Kunde hat das Fahrzeug mit allem Zubehör sowie innen und außen gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Im Falle einer fehlgeschlagenen Fahrzeugabholung, gelten die Regelungen der Ziffern 4.1(d) und 4.1(e) sinngemäß. Unter welchen Voraussetzungen eine zusätzliche Endreinigung durchgeführt und weiterverrechnet wird, ist in der Gebührenliste Annex 1 geregelt.

4.4 Mängel und Schäden am Fahrzeug bei Übergabe und Rücknahme, Schiedsgutachten.

a) Bei der Übergabe und Rücknahme wird das jeweilige Fahrzeug durch einen sachkundigen Mitarbeiter von vibe oder einem von vibe beauftragten Fachunternehmen („Sachkundigen“) besichtigt und werden eventuelle, dabei festgestellte Schäden und Mängel, soweit sie in die Augen fallen, in einem Protokoll festgehalten („Übernahmeprotokoll/Übernahmecheck sowie Rücknahmeprotokoll/Rückgabecheck“). Dies gilt auch für die Vollständigkeit und den Zustand von Zubehör. vibe ist berechtigt auch während laufender Vertragslaufzeit das Fahrzeug nach Vereinbarung mit dem Kunden begutachten zu lassen.

b) Ist der Kunde oder dessen Bevollmächtigter mit den Feststellungen oder Teilen hiervon nicht einverstanden, ist dies im Protokoll zu vermerken.

5 NUTZUNG DES GEBUCHTEN FAHRZEUGES

5.1 Nutzung des Fahrzeuges, Haustiertransport, Rauchverbot.

a) Die Nutzung des Fahrzeuges hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, mit der Betriebsanleitung zum Fahrzeug (welche sich digital und/oder in Papierform im Fahrzeug befindet; wenn nicht, dann steht die Betriebsanleitung auf der Homepage des Fahrzeugherstellers kostenlos zum Download bereit) und diesen AGB zu erfolgen, insbesondere hat der Kunde die gesetzlichen Vorgaben an einen Kfz-Halter und auch das im Fahrzeug geltende Rauchverbot einzuhalten. Der Transport von Haustieren wird zwar nicht untersagt, jedoch ist der Transport nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Außerdem hat der Kunde vibe unabhängig vom Verschulden jegliche Kosten zur Beseitigung der mit dem Haustiertransport einhergehenden Nachteile/Beschädigungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Beseitigung von Verschmutzungen, Gestank, Kratzern und sonstigen Beschädigungen, die mit dem Transport verbunden sind oder aus diesem resultieren, sowie in jedem Fall überdies die Kosten einer professionellen Fahrzeugaufbereitung gemäß Gebührenliste (Annex 1) bei Rückgabe des Fahrzeuges zu übernehmen, es sei denn bei Rückgabe des Fahrzeuges sind keinerlei Spuren ersichtlich, die auf einen Haustiertransport zurückzuführen sind. Im Falle von Verbraucher-Kunden hat dieser jene Kosten der Abnutzung und Behebung zu tragen, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, vor allem jene, die durch den Haustiertransport bedingt sind. Derartige Schäden bzw. mit dem Haustiertransport einhergehende Abnutzungen sind nicht vom Deckungsschutz gemäß Ziffer 3.4 erfasst.

b) Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug in verkehrs- und betriebssicherem Zustand zu erhalten und zu keinem anderen als dem vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden sowie das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen. Sollte der Kunde feststellen, dass das Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher ist, hat er vibe umgehend zu informieren und Weisungen einzuholen.

c) Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- i. zu motorsportlichen Zwecken und Veranstaltungen aller Art, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchst- oder Gleichgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Überführungsfahrten,
- ii. für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, sofern sie einem Renntraining gleichzuhalten sind,
- iii. zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung (z.B. Nutzung als Taxi im Rahmen des Taxigewerbes, Fahrschulwagen, Kurier-, Eil-, Paket- dienste, Krankentransporte oder ähnliches)
- iv. zu journalistischen Zwecken (Veröffentlichung von Testberichten und Erfahrungsberichten gegenüber der Presse oder Veröffentlichung im Internet z.B. in sozialen Medien etc.),
- v. zur entgeltlichen Vermietung (insb. für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Mietwagengewerbes einschließlich Carsharing),
- vi. zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- vii. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- viii. zur Nutzung als Stromspeicher (also zum Zwecke der Rückführung der gespeicherten Energie in das Stromnetz).

5.2 Technische oder optische Änderungen.

Es dürfen zu keiner Zeit und in keiner Weise ohne vorherige Zustimmung von vibe Veränderungen technischer oder optischer Art (wie beispielsweise Umbauten oder Fahrzeug-Tuning) am Fahrzeug vorgenommen werden. Dies gilt auch und im Besonderen für Rad/Reifenkombinationen, auch wenn sie für das gebuchte Fahrzeug zugelassen sind. Das Anbringen von Aufklebern ist nur gestattet, wenn sich diese rückstandsfrei beseitigen lassen; die Anbringung erfolgt auf Risiko des Kunden, der etwaige Aufkleber vor Rückstellung des Fahrzeuges wieder zu beseitigen hat.

5.3 Fahrten ins Ausland.

a) Der Kunde bestätigt, das Fahrzeug vorwiegend in Deutschland zu nutzen. Das jeweils gebuchte Fahrzeug darf darüber hinaus ausschließlich in den folgenden Gebieten verwendet werden:

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Eine vorübergehende ununterbrochene Nutzung in den genannten Ländern darf überdies drei Monate nicht überschreiten.

b) Bei Fahrten ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z.B. ausreichende Anzahl an Warnwesten im Fahrzeug mitzuführen und die im jeweiligen Land geltenden Gesetze einzuhalten.

5.4 Meldepflicht, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Panne.

a) Der Kunde ist verpflichtet, Fehlermeldungen der Fahrzeugelektronik bzw. Aufforderungen des Fahrzeuges zur Durchführung von Wartungsarbeiten/Reparaturen/Inspektionen etc., etwaige Fehlfunktionen und Pannen sowie sonstige notwendige Wartungsarbeiten, sei es im Inland oder Ausland, umgehend vibe mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, alle Serviceintervalle einzuhalten. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht unter Ziffer 3.3(a) fallen, liegt die Entscheidung über die Veranlassung der Behebung und Kostenübernahme im freien Ermessen von vibe; sofern diesbezüglich Wartungs- und Reparaturarbeiten von Herstellerseite kostenlos angeboten werden (z.B. Durchführung von Software-Updates, Rückrufaktionen und Ähnliches), hat vibe hieran jedoch über Aufforderung des Kunden im unbedingt notwendigen Ausmaß mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht gilt auch für den Kunden.

b) Wartungs- und Reparaturarbeiten, die unter den Begriff der Wartung gem. Ziffer 3.3(a) fallen, hat vibe in angemessener Frist vorzunehmen.

c) Die Abwicklung von Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgt ausschließlich durch vibe bzw. über Weisung von vibe. Die Beauftragung von Wartungs- und Reparaturarbeiten bedarf stets der Zustimmung von vibe und erfolgt dies auch nur durch vibe selbst. Der Kunde ist generell nicht bevollmächtigt, Aufträge im Namen von vibe zu erteilen. Wartungs- und Reparaturarbeiten haben stets in einer von vibe genannten Werkstatt innerhalb Deutschlands zu erfolgen, es sei denn der Kunde trifft mit vibe eine hiervon abweichende Vereinbarung. Dies alles gilt auch für den Ein- bzw. Ausbau von Zubehörteilen (z.B. Anhängervorrichtung).

d) Veranlasst der Kunde entgegen dieser Ziffer 5.4, obwohl vibe nicht in Verzug ist, dennoch Wartungs- und Reparaturarbeiten gem. Ziffer 3.3(a), so trägt er die Kosten dafür insoweit selbst, als vibe diese Kosten vom Lieferanten oder Hersteller nicht ihrerseits freiwillig ersetzt bekommt.

e) Eine „Panne“ liegt vor, wenn das Fahrzeug aufgrund des Fahrzeugzustandes nicht mehr bestimmungsgemäß bewegt werden kann oder aufgrund des Fahrzeugzustandes nicht mehr betrieben werden darf. vibe stellt hierfür keinen eigenen Pannendienst zur Verfügung. Sofern eine etwaige Mobilitätsgarantie des Herstellers noch aufrecht ist, ist vorrangig die Pannen-Hotline dieses Herstellers zu kontaktieren.

f) Der Kunde haftet für etwaige aus der Verletzung der in dieser Ziffer 5 geregelten Pflichten entstehende Schäden zulasten von vibe, insbesondere für aus der Pflichtverletzung resultierende Mehrkosten in Zusammenhang mit Reparatur/Wartung, oder Einschränkungen/Ausfällen der Herstellergarantie- und/oder Händlergewährleistung oder in Zusammenhang mit sonstigen Ansprüchen gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Verkehrsverstöße.

a) Der Kunde verpflichtet sich die jeweils nationalen (Verkehrs-) Vorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass diese auch von nutzungsberechtigten Fahrern eingehalten werden. Der Kunde stellt auch sicher, dass bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Behörden ergriffen werden.

b) Der Kunde ist verpflichtet die Überlassungspapiere/Bescheinigung zur Nutzung des Fahrzeuges im Fahrzeug mitzuführen, insbesondere um diese bei Kontrollen der Exekutive vorweisen zu können.

c) Der Kunde stellt vibe bei allen Verkehrsverstößen und/oder Straftaten, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die der Kunde oder der nutzungsberechtigte Fahrer zu vertreten hat, in vollem Umfang frei.

d) Sofern der Kunde oder ein nutzungsberechtigter Fahrer Verkehrsverstöße begeht, die gegen vibe insbesondere als Zulassungsinhaber geltend gemacht werden und nicht von vibe zu vertreten sind (z.B. Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße etc.), werden diese von vibe dem Kunden unverzüglich zur entsprechenden Veranlassung zur Kenntnis gebracht. vibe ist darüber hinaus gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet gegen behördliche Maßnahmen (insb. Bescheide oder Ähnliches) tätig zu werden. vibe gibt gegenüber inländischen oder ausländischen Behörden bei deren Aufforderung die Identität des Kunden und der nutzungsberechtigten Fahrer bekannt.

e) Für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen und/oder etwa (Verwaltungs-)Strafverfahren, hinsichtlich welcher vibe (insb. als Zulassungsinhaber) auf welche Weise auch immer involviert wird, wird dem Kunden, wenn er nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenliste Annex 1 verrechnet.

6 SCHADENSFALL UND SCHADENSREGULIERUNG

6.1 Verhalten im Schadensfall.

- a) Ein „Schadensfall“ liegt vor bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs und/oder seiner Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind; zudem, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden in diesem Sinne ist.
- b) Der Kunde bzw. der Nutzungsberechtigte Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich gegenüber vibe unter Verwendung des Schadensformulars (abrufbar unter <https://service.vibemovesyou.com/de>) oder einer von vibe benannten Stelle unter Verwendung des jeweils vorgesehenen Meldeprozesses anzuzeigen. Die Meldung hat unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts zu erfolgen (insb. Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls, Lenker des Fahrzeugs inklusive Anschrift und Führerscheindaten/-kopie, Angaben zum Fahrzeug und zum Unfallgegnerfahrzeug, Beschreibung des Schadenshergangs, eigene Einschätzung der Verschuldensfrage, sowie Fotos der Schäden am eigenen Fahrzeug sowie am Unfallgegnerfahrzeug und/oder an sonstigem fremden Eigentum). Die jeweils gültigen Meldewege und Anforderungen werden dem Kunden durch vibe in geeigneter Form (z. B. über Online-Formular, App oder sonstige Kommunikationskanäle) zur Verfügung gestellt. Eine mündliche Schadensmeldung genügt nicht. Bei Schäden, die zum Beispiel im Zusammenhang mit Fahrerflucht, Vandalismus, Einbruch oder ähnlichen Vorfällen entstehen, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden unverzüglich der Polizei zu melden.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug zwecks Besichtigung/Reparatur nach Aufforderung von vibe entweder zu der von vibe bezeichneten Werkstatt oder zu vibe zu bringen und alle zumutbaren, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Aufklärung des Schadensfalls, insbesondere zur Feststellung von Schadenshergang und -höhe, erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass der Kunde Fragen von vibe oder einer von vibe benannten Stelle zu den Umständen des Schadensfalls wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, bevor die erforderlichen und für vibe oder einer von vibe benannten Stelle zur Beurteilung des Schadensfalls bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es vibe oder einer von vibe benannten Stelle zu ermöglichen, diese zu treffen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, es sei denn für die Kosten besteht Versicherungsschutz.
- d) Der Kunde ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von vibe oder einer von vibe benannten Stelle Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen von vibe oder einer von vibe benannten Stelle, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- f) Werden gegen den Kunden außergerichtlich oder gerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs vibe oder einer von vibe benannten Stelle anzuzeigen.
- g) Im Schadensfall hat der Kunde unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

6.2 Abwicklung von Schadensfällen im Sinne von Ziffer 6.1(a).

- a) In jedem Schadensfall ist mit vibe abzustimmen, ob eine Befundaufnahme durch einen Gutachter/beteiligte Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen gilt Ziffer 5.4(c) und Ziffer 5.4(Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..
- b) Sofern der Kunde einen Selbstbehalt schuldet, ist dieser unabhängig davon zu bezahlen, ob das Fahrzeug letztlich repariert wird.

7 KAUTION, ENDABRECHNUNG, ABO-MONATSGEBÜHR, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Kaution. Die Kautio ist so einzuzahlen, dass sie spätestens einen Monat vor geplanter Fahrzeugübergabe am Konto von vibe eingegangen ist. Sollte die Kautio nicht fristgerecht einlangen, so gilt Ziffer 1.4. Nach Kündigung des Vertrages und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges wird dieser Betrag abzüglich etwaiger offener Forderungen aus einem Rechtsverhältnis mit vibe (Endabrechnung) unverzinst binnen vier Wochen nach Vorliegen der Endabrechnung an die vom Kunden bekannt gegebene Bankverbindung retourniert. Der Kunde ist verpflichtet, die Kautio im Falle berechtigter Inanspruchnahme während der Vertragslaufzeit innerhalb von 7 Kalendertagen nach Verständigung und Rechnungslegung durch vibe wieder auf den ursprünglichen im Vertrag vereinbarten Betrag aufzufüllen. Wenn vibe nach Rückstellung des Fahrzeuges auf Basis des durch den Sachkundigen erstellten Zustandsberichts (samt Reparaturkostenermittlung) oder eines Kostenvoranschlags einer fachkundigen Werkstatt entscheidet einen Schaden, für welchen an sich der Kunde zu haften hat, nicht beheben zu lassen, so hat vibe auf Basis dieses Zustandsberichts unter Berücksichtigung des Kilometerstandes und des Fahrzeugalters (von der Erstzulassung weg gerechnet) zum Zeitpunkt der Rückstellung des Fahrzeuges statt dessen Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach der in Annex 1 enthaltenen Matrix richtet z.B. die Reparaturkosten gem. Zustandsbericht oder Kostenvoranschlag betragen EUR 2.400,- brutto. Das Fahrzeug hat zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von 20.000,- Kilometer und es sind 18 Vertragsmonate abgelaufen, dann wird die an vibe zu verrechnende Entschädigung durch Multiplikation des im Zustandsbericht oder Kostenvoranschlag vorgesehenen Betrages mit jenem Prozentsatz, der hierfür in der Matrix vorgesehen ist, ermittelt und an den Kunden zuzüglich Umsatzsteuer in die Endabrechnung aufgenommen und an den Kunden verrechnet. Sofern ein Schadensfall gemäß Ziffer 3.4 vorliegt, ist das dort vorgesehene Prozedere anzuwenden.

7.2 Abo-Monatsgebühr.

- a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für das gebuchte Abo-Paket („**Abo-Monatsgebühr**“) ist dem Abo-Vertrag zu entnehmen und ist, beginnend ab dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges spätestens jedoch ab Annahmeverzug zu entrichten. Die Abo-Monatsgebühr für den ersten Abrechnungszeitraum (Tag der Übergabe bis zum Monatsletzten) wird mit Rechnungslegung sofort fällig. Alle weiteren Abo-Monatsgebühren sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Sonstige Entgelte werden mit Rechnungslegung fällig
- b) Aus abrechnungstechnischen Gründen kann vibe den Kunden in einen abweichenden monatlichen Rechnungszyklus einreihen, der nicht dem Kalendermonat entsprechen muss (z.B. vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats). Diesfalls ist vibe berechtigt die monatlichen Fälligkeiten entsprechend anzupassen.
- c) Erfolgt die Übergabe und/oder Rückgabe des Fahrzeuges vereinbarungsgemäß nicht am 1. eines Monats, dann wird die Abo-Monatsgebühr für den Monat der Übergabe/Rückgabe aliquotiert, wobei jeder angefangene Tag verrechnet wird. Wenn die Rückgabe vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgt, führt dies zu keiner Kürzung der Abo-Monatsgebühr.
- d) Sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise für Unternehmer exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive einer etwaigen motorbezogenen Versicherungssteuer.
- e) Etwaige vom Abo-Paket nicht erfasste Zusatzprodukte, die vom Kunden gesondert erworben werden, sind vom Kunden gesondert zu bezahlen und werden von vibe jeweils in den folgenden Monatsabrechnungen ausgewiesen und verrechnet.

7.3 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.

- a) Zahlungen des Kunden werden ausschließlich bargeldlos akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet eine Banküberweisung in Auftrag zu geben oder eine SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) einzurichten. Sofern vibe auch andere Zahlungsmöglichkeiten zulässt, so entsteht dem Kunden hieraus kein Anspruch, diese Zahlungsmöglichkeiten auch in Zukunft verwenden zu dürfen.
- b) Bei Vertragsschluss erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von vibe (SEPA-Basislastschriftmandat für Privatkunden und SEPA-Firmenlastschriftmandat für Firmenkunden). Zahlungen werden bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Kunde ermächtigt vibe das SEPA-Lastschriftmandat für alle Leistungen von vibe sowie etwaige andere Entgelte, die der Kunde aus oder im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag schuldet (z.B. Bußgelder) zu nutzen. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift, so hat der Kunde an vibe eine Bearbeitungsgebühr laut Gebührenliste Annex 1 zu bezahlen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass vibe Rechnungen ausschließlich elektronisch übermittelt.

8 HAFTUNG DES KUNDEN

8.1 Der Kunde haftet gegenüber vibe nach Maßgabe dieser AGB für alle von ihm und/oder von einem (nutzungsberechtigten) Fahrer zu vertretenden Schäden/Kosten (insb. Bezahlung der Kosten im Falle der Abschleppung oder Besitzstörung) und Ordnungswidrigkeiten, im Falle der Verursachung durch (nutzungsberechtigte) Fahrer insofern wie für sein eigenes Verschulden. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Kunde oder (nutzungsberechtigte) Fahrer das Fahrzeug entgegen Ziffer 2.2 einem Dritten überlässt. Eine etwaige direkte Haftung des nutzungsberechtigten Fahrers bzw. Dritten bleibt hiervon unberührt.

8.2 Etwaige Versicherungsleistungen sowie jedwede Entschädigungsleistung Dritter aus fahrzeugbezogenen Schäden werden auf etwaige Ansprüche von vibe gegen den Kunden angerechnet.

8.3 Der Kunde stellt vibe bei etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte, wegen eines vom Kunden und/oder nutzungsberechtigten Fahrer zu vertretenden Schadens oder wegen einer vom Kunden und/oder nutzungsberechtigten Fahrer zu verantwortende Vertrags- oder Gesetzesübertretung im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug frei.

9 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG VON VIBE

9.1 Haftung.

- a) Auf Schadensersatz haftet vibe unbeschränkt – gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich der Haftung für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. vibe haftet außerdem unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b) Ferner haftet vibe für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- d) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel von vibe arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- f) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen.

9.2 Gewährleistung.

vibe schuldet ausschließlich die im Abo-Vertrag enthaltenen Leistungen, insb. die Überlassung eines Fahrzeuges aus dem gebuchten Abo-Paket, das von vibe angemeldet und für den Verkehr zugelassen ist.

9.3 Aus der Gewährleistung können nur solche Rechte hergeleitet werden, deren Erfüllung vibe möglich ist. Eine Unmöglichkeit kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn die Erfüllung allein vom (Automobil-)Hersteller abhängt.

10 VERFÜGUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

10.1 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jedwede andere Verfügung über das Fahrzeug durch den Kunden ist unzulässig.

10.2 Falls eine Zwangsvollstreckung betreffend das Fahrzeug erfolgt (z.B. nationale Gesetzgebung in Italien), ist vibe unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Der Kunde verzichtet auf etwaige Zurückbehaltungsrechte. Dies gilt nicht für Verbraucher.

10.4 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von vibe ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Dies gilt nicht für Verbraucher.

10.5 vibe und etwaige Rechtsnachfolger haben jederzeit das Recht, Rechte aus dem jeweiligen Abo-Vertrag, ganz oder teilweise, zu veräußern, zu verpfänden oder an Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. abzutreten; weiters hat vibe das Recht, seine Pflichten oder den jeweiligen Abo-Vertrag als Ganzes im Zuge eines Unternehmensübergangs an den Unternehmenserwerber zu übertragen, mit schuldbefreiender Wirkung jedoch nur im Falle von Unternehmer-Kunden. Im Falle von Verbraucher-Kunden gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Unternehmensübergang.

11 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, PÖNALE

11.1 Die Vertragslaufzeit ist im Abo-Vertrag geregelt. Sofern dort ausnahmsweise weder eine bestimmte Laufzeit noch ausdrücklich eine unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, beträgt die Laufzeit ein Jahr ab Übergabe des Fahrzeuges. Der Vertrag endet nach Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.2 Ungeachtet dieser Befristung oder im Falle eine unbefristeten Vertragslaufzeit kann der Vertrag (vorzeitig) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die Parteien jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden, dies jedoch nur, wenn ein im Abo-Vertrag vereinbarter Kündungsverzicht bereits abgelaufen ist.

11.3 Sofern im Abo-Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt der Kündungsverzicht 6 Monate. Dies ist jedoch stets so zu verstehen, dass die Kündigung frühestens zum letzten Tag des Kündungsverzichts wirksam wird und nicht erst nach Ablauf des Kündungsverzichts ausgesprochen werden kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Erhalt der Kündigung.

11.4 vibe bietet dem Kunden im Einzelfall (insbesondere im Falle längerer Lieferzeiten) ein Übergangsfahrzeug an. Es handelt sich dabei um einen gewöhnlichen Abo-Vertrag; die Besonderheit besteht lediglich darin, dass dem Kunden ein bestimmtes Fahrzeug, bis zur Übergabe des Wunschfahrzeuges vermietet wird. Dieser Vertrag beginnt mit der Übergabe des Übergangsfahrzeuges (bzw. mit Annahmeverzug betreffend das Übergangsfahrzeug) und endet spätestens 6 Monate später, es sei denn die Übergabe des Wunschfahrzeuges findet zuvor statt. Abgesehen davon sind die Verträge betreffend das Wunschfahrzeug und das Übergangsfahrzeug unabhängig voneinander. Eine vorzeitige Kündigung des Übergangsfahrzeuges durch den Kunden ist ausgeschlossen.

11.5 vibe hat ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn

a) der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Bezahlung eines fälligen Betrages, der zumindest 10% einer Netto-Abo-Monatsgebühr übersteigt in Verzug ist; oder

b) der Kunde oder der nutzungsberechtigte Fahrer die Rechte von vibe dadurch verletzt, indem er das ihm überlassene Fahrzeug durch gröbliche Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt gefährdet (z.B. an einem Autorennen teilnimmt, in nicht autorisierte Länder fährt, Fahrer ohne Fahrerlaubnis fahren lässt) oder es unbefugt einem Dritten überlässt und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch vibe fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige außerordentliche Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder

c) der Kunde bei Vertragsabschluss für diesen relevante unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb vibe die Fortsetzung des Vertrages bis zum nächstmöglichen Beendigungstermin nicht zuzumuten ist; oder

d) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden derart verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, dass ein Vertragsabschluss unter den eingetretenen oder drohenden Umständen nicht erfolgt wäre (dies gilt nur gegenüber Unternehmern); oder

e) die Fortsetzung des Vertrages vibe aufgrund der vom Kunden zu vertretende Schadensfälle unzumutbar ist, wobei dies insbesondere bei mehr als 2 von einem Kunden bezogen auf dasselbe Fahrzeug, zumindest mitverschuldeten Schadensfällen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten der Fall ist, wobei Schadensfälle aller nutzungsberechtigten Fahrer und auch nicht berechtigter Lenker miteingerechnet werden; oder

f) der Kunde entgegen seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 die gebotene Mitwirkung unterlässt und/oder die zweckentsprechenden Reparaturanweisungen von vibe trotz Setzung einer Nachfrist von drei Wochen (die um etwaige urlaubsbedingte Abwesenheiten angemessen zu verlängern ist) nicht befolgt.

11.6 Aufgrund der durch vibe gewählten Finanzierung kann es sein, dass das Fahrzeug bei Abschluss des Abo-Vertrages noch im Eigentum der Finanzierungsgesellschaft steht. Es gilt sohin als vereinbart, dass die berechnete Vertragskündigung und Einziehung des Fahrzeuges durch die Finanzierungsgesellschaft auch im Verhältnis zum Kunden wirkt, es sei denn vibe trifft hieran ein grobes Verschulden.

11.7 vibe hat in den nachstehenden Fällen Anspruch auf eine Pönale:

- a) Berechtigte vorzeitige Auflösung des Vertrages durch vibe aus wichtigem Grund insbesondere im Sinne von Ziffer 11.5.
- b) Rechtswidrige Beendigung des Vertrages durch den Kunden unter Missachtung der vereinbarten Termine und Fristen, wobei vibe diesfalls entscheiden kann auf Erfüllung zu bestehen oder aber die Pönale geltend zu machen und die rechtswidrige Beendigung gegen sich gelten zu lassen.

11.8 Die verschuldensunabhängige „Pönale“ beträgt in diesen Fällen das 6-fache der Netto-Abo-Monatsgebühr zzgl. allfälliger Umsatzsteuer. Sofern die Summe der netto Abo-Monatsgebühren für die Restlaufzeit (gerechnet vom Zeitpunkt der Auslösung der Pönale bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin bzw. vereinbarten Endtermin) geringer wäre als die vorangeführte Pönale, so ist die Pönale mit der Summe der Netto-Abo-Monatsgebühren gedeckelt, die bis zum Ende der Restlaufzeit noch angefallen wären. Falls eine unbefristete Laufzeit ohne Kündigungsverzicht vereinbart ist, reduziert sich die Pönale auf die Summe der Abo-Monatsgebühren, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin angefallen wären, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslösung der Pönale (Beispiel: ordentlicher Kündigungstermin gem. Vertrag z.B. Monatsletzter; ordentliche Kündigungsfrist gem. Vertrag z.B. 3 Monate; vorzeitige berechtigte Auflösung durch vibe z.B. am 10.6. Pönale entspricht Summe der Abo-Monatsgebühren bis 30.9.). Kunde steht der Gegenbeweis frei, dass vibe ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Pönale entsprechend.

11.9 Im Falle von Ziffer 11.5(e) ist vibe berechtigt eine Gebühr gemäß Gebührenliste Annex 1 als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen für die speziell mit den gehäuften Schäden einhergehenden Nachteile (mögliche Prämienerrhöhung, zusätzliche Kosten der Schadensabwicklung im Falle gehäufter Schadensfälle etc.). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (samt allfälliger Pönale gemäß Ziffer 11.8) bleibt im Falle der Bezahlung der Gebühr nach dieser Ziffer jedoch unberührt. Diese Regelung (Ziffer 11.9) gilt nicht für Verbraucher-Kunden. Kunde steht der Gegenbeweis frei, dass vibe ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Pönale entsprechend.

11.10 Mit der von vibe zu Recht ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung verliert der Kunde das Besitzrecht am überlassenen Fahrzeug und ist zur unverzüglichen Herausgabe des Fahrzeuges mit sämtlichen Schlüsseln, Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsschein, Serviceheft, sofern erhalten) auf seine Kosten und Gefahr unter Wahrung des Rückgabeprozesses nach Ziffer 4.3 und 4.4 verpflichtet. Gleiches gilt, bei erfolgter ordentlicher Kündigung seitens des Kunden oder durch vibe mit Ablauf des Kündigungstermins bzw. bei Verzug mit der vereinbarten Rückgabe bei Ablauf der Vertragslaufzeit.

11.11 Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht fristgerecht zurückgegeben, so gelten während dieser Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges die Pflichten des Kunden aus dem Abo-Vertrag sinngemäß fort und hat der Kunde für jedes angefangene Monat der verzögerten Rückgabe die volle Abo-Monatsgebühr zu bezahlen. Sofern die Verzögerung 2 Wochen übersteigt, hat der Kunde zusätzlich eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe des Dreifachen der Netto-Abo-Monatsgebühr zzgl. allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Kunde steht der Gegenbeweis frei, dass vibe ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Pönale entsprechend.

11.12 vibe ist überdies berechtigt im Falle von Verzug mit der Rückgabe des Fahrzeuges oder im Falle berechtigter Vertragsauflösung durch vibe, das Fahrzeug mit dem Zweitschlüssel in Besitz zu nehmen und zurückzuholen. Mit dieser Vorgangsweise ist der Kunde ausdrücklich einverstanden.

11.13 Sofern das Fahrzeug zwar fristgerecht aber in einem beschädigten Zustand zurückgegeben wird, ohne dass dies mit vibe so vereinbart wurde, so gilt als vereinbart, dass der Kunde bis zur Reparatur ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis der Abo-Monatsgebühr zu bezahlen hat, welches für jeden angefangenen Tag der hieraus resultierenden Verzögerung bis zur Reparatur verrechnet wird. Kunde steht der Gegenbeweis frei, dass vibe ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Zahlungspflicht entsprechend.

11.14 vibe ist im Falle von Unternehmer-Kunden stets berechtigt einen über die Pönale gem. Ziffer 11 hinausgehenden Schaden geltend zu machen, sofern dieser vom Kunden zumindest leicht fahrlässig verschuldet ist.

11.15 Die vertragliche Mindestlaufzeit für das Zusatzpaket zum vibe Cockpit und zur vibe Driver App („Advanced“ und „Ultimate“) ergibt sich – abweichend von der Laufzeit des Abo-Vertrages – aus der Preisliste für die Zusatzpakete („Mindestlaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich das Zusatzpaket automatisch auf unbestimmte Dauer. Das Zusatzpaket kann - erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit - in Schriftform oder Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden. Mit Beendigung des Abo-Vertrages endet auch das Zusatzpaket für das zugehörige Fahrzeug, es sei denn der Abo-Vertrag wird verlängert.

12 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL, ÄNDERUNGSVORBEHALT, SONSTIGES

12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

12.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, sofern gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in München vereinbart. Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Regelungen.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

12.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden. Eine Erklärung von vibe an den Kunden, gilt diesem als zugegangen, wenn die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/E-Mail-Adresse des Kunden gerichtet war und der Kunde es unterlassen hat vibe eine Änderung seiner Kontaktdaten bekanntzugeben.

12.5 vibe behält sich das Recht vor, diese AGB samt Annex 1 und 2 und der direkt im Abo-Vertrag enthaltenen Bedingungen zu ändern, wenn die Änderung nach einer umfassenden Interessenabwägung für den Kunden zumutbar ist und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden, so dass das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in nicht nur unbedeutendem Maße gestört wird. Derartige Änderungen teilt vibe dem Kunden im Vorhinein mit. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung explizit, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen (die Bedeutung) des Schweigens wird der Kunde bei Beginn der vorgenannten Frist gesondert hingewiesen. Sollten die Änderungen vom Kunden explizit abgelehnt werden, gelten bis zum Ende der Vertragslaufzeit (betreffend die zu diesem Zeitpunkt laufenden Abo-Verträge) die bisherigen AGB. Für neue Abo-Verträge ab Inkrafttreten dieser AGB, gelten dennoch stets die aktuellsten AGB. Sollte der Grund für die Änderungen der AGB auf Gesetzesänderungen zurückzuführen sein, ist der Kunde nicht berechtigt, die Änderung abzulehnen, sofern sich die Änderungen der AGB auf das erforderliche Ausmaß beschränken.